

Zweiter Teil

Entwicklung, Ziel und Zweck der Revision im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. Kapitel: Entwicklung der Revision im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Die Entwicklung des verwaltungsgerichtlichen Revisionsrechts hängt eng mit der geschichtlichen Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammen. In der Zeit bis zur Paulskirchenverfassung gab es weder eine strikte Trennung von Herrschaft und Gerichtsbarkeit noch eine von Öffentlichem Recht und Privatrecht⁷. Das Richteramt war ein Teil der Landesherrschaft⁸. Diese ursprüngliche „Administrativjustiz“, gleichbedeutend mit den „Kameralgerichten“, war zugleich die Behörde⁹. Trotz Einrichtung der Kameraljustiz war dem einzelnen Bürger nicht das Recht gewährleistet, den Landesherrn selbst zu verklagen¹⁰. Vor diesem Hintergrund ist die in § 182 der Paulskirchenverfassung von 1849 niedergelegte Forderung einer Kontrolle der Verwaltung durch die ordentlichen Gerichte verständlich¹¹.

Auch nach der Reichsgründung 1871 blieb die Verwaltungsgerichtsbarkeit landesgesetzlich geregelt¹². Als erstes Land führte Baden im Jahre 1863 einen Verwaltungsgerichtshof als ein von der Verwaltung getrenntes, echtes Gericht ein, gefolgt von Preußen mit seinem Oberverwaltungsgericht 1872, Hessen 1874, Württemberg 1876 und Bayern 1878¹³. Diese Gerichtshöfe und Oberverwaltungsgerichte waren von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung des Verwaltungsrechts¹⁴ und auf eine Rechtskontrolle beschränkt¹⁵.

An der Zersplitterung des Verwaltungsrechts im Reich aufgrund des jeweiligen landesrechtlichen Verwaltungsrechtsschutzes änderte auch die Weimarer Verfassung (WRV) vom 11. 08. 1919 nichts¹⁶. Art. 107 WRV enthielt zwar die Vorgabe, dass im Reich und in den Ländern nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der Einzelnen gegen Anord-

7 Vgl. *Rüfner*, DÖV 1963, 719, 720.

8 Vgl. *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 2.

9 *Lorenz*, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 2.

10 Vgl. *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 2.

11 Vgl. *Tettinger/Wahrendorf*, Verwaltungsprozessrecht, § 1 Rn. 4.

12 *May*, Revision, S. 7 Rn. 14.

13 Vgl. *Grawert*, FS Menger, S. 35, 50.

14 *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 9.

15 *Lorenz*, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 8.

16 Vgl. *Tettinger/Wahrendorf*, Verwaltungsprozessrecht, § 1 Rn. 5.

nungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen müssen. Zur Errichtung von Reichsverwaltungsgerichten kam es aber nur auf einzelnen Teilgebieten der Verwaltung. Im Übrigen blieb es bei den landesrechtlichen Regelungen¹⁷.

In Preußen war das Oberverwaltungsgericht in Berlin höchste Instanz, das über die Revision entschied und auf die rechtliche Nachprüfung beschränkt war. Die Revision konnte auf materielle Gesetzesverletzung und Verfahrensfehler gestützt werden¹⁸. In bestimmten Angelegenheiten hing die Statthaftigkeit von einem – geringen – Wert ab¹⁹. 1932 führte der Gesetzgeber daneben das Erfordernis der Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung ein²⁰. Der Führererlass vom 28. 08. 1939²¹ bestimmte, dass die Revision nur noch nach Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung durch das erkennende Verwaltungsgericht oder besonderer Umstände des Einzelfalles statthaft war²².

Das Reichsverwaltungsgericht wurde durch Führererlass vom 03. 04. 1941²³ geschaffen. Es vereinigte die letztinstanzlichen Verwaltungsgerichte, erlangte aber keinerlei praktische Bedeutung mehr²⁴. Tatsächlich war der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg während des Zweiten Weltkriegs weitgehend eingeschränkt²⁵.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde durch das Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 10. 10. 1946²⁶ die Wiedererrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Besatzungszonen angeordnet. Von dieser Ermächtigung machten alle Länder der drei Westzonen Gebrauch. Mit Ausnahme von Württemberg-Hohenzollern wurden zweinstanzliche Verwaltungsrechtszüge installiert²⁷. Als Rechtsmittel gab es zunächst nur die Berufung, die teils durch Streitwertgrenzen als auch durch Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung beschränkt wurde²⁸.

Als Besonderheit wurde in der sogenannten Bizone, das Vereinigte Wirtschaftsgebiet von amerikanischer und britischer Zone, das Deutsche Ober-

17 Vgl. *May*, Revision, S. 7 Rn. 14.

18 Vgl. *Gottwald*, S. 78.

19 Vgl. *May*, Revision, S. 7 Rn. 14.

20 Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 01. 09. 1932, RGBI I, S. 283.

21 Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung, RGBI I, S. 1535.

22 Vgl. *Scheerbarth*, DÖV 1963, 729, 732.

23 Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts, RGBI I, S. 201.

24 Vgl. *Stolleis*, FS Menger, S. 57, 69.

25 Vgl. *May*, Revision, S. 8 Rn. 16; *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 19.

26 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 11, S. 183.

27 Vgl. *Prütting*, S. 43.

28 Vgl. *May*, Revision, S. 8 Rn. 17; *Prütting*, S. 43.

gericht errichtet. Das Deutsche Obergericht war Revisionsgericht in allen Fällen, in denen kein sonstiges Rechtsmittel gegeben war. Zulassungsgrund war die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage für die wirtschaftliche Einheit der Bizone²⁹.

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde dem damaligen Art. 96 Abs. 1 GG (heute Art. 95 Abs. 1 GG) zufolge das Bundesverwaltungsgericht durch Gesetz vom 23. 09. 1952³⁰ errichtet. Nach diesem Gesetz war das Bundesverwaltungsgericht Revisionsinstanz gegen Urteile der obersten allgemeinen Verwaltungsgerichte eines Landes und über Endurteile eines allgemeinen Verwaltungsgerichts im ersten Rechtszug. Zulassungsgründe waren die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage, Divergenz oder die Beteiligung des Bundes als Partei³¹. Revisibel waren nach § 56 Abs. 1 BVerwGG nur Vorschriften des Bundesrechts, während § 56 Abs. 2 BVerwGG bereits die Bindung des Bundesverwaltungsgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz bestimmte³².

Mit Inkrafttreten der VwGO am 01. 04. 1960³³ wurde erstmals das Recht der Verwaltungsgerichtsbarkeit und das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren auf eine einheitliche Basis gestellt³⁴. Zwischen 1960 und der Gegenwart ist die VwGO häufig geändert worden. Hervorzuheben sei hier insbesondere zunächst das 6. Gesetz zur Änderung der VwGO und anderer Gesetze vom 01. 11. 1996³⁵, durch das die Berufung und andere Rechtsmittel drastisch beschränkt wurden³⁶. Durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. 12. 2001³⁷ wurden die strengen Hürden teilweise korrigiert und die Anhörungsrüge eingeführt.

Auch heutzutage ist die Revision kein allgemein zulässiges Rechtsmittel. Statthaft ist die zulassungsbedürftige Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gemäß § 132 VwGO in drei Fällen, im Fall der Grundsatzrevision, der Divergenzrevision und der Verfahrensrevision. Die heutige

29 Vgl. *Ule*, FS Menger, S. 81, 87.

30 Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. 09. 1952 (BVerwGG), BGBl I, S. 625.

31 Vgl. *Prütting*, S. 44.

32 Vgl. auch *May*, Revision, S. 9 Rn. 19; § 56 BVerwGG lautete: „(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Endentscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung von Bundesrecht beruhe. In den Fällen des § 10 Buchstabe a kann die Revision auch darauf gestützt werden, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. (2) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die in der angefochtenen Endentscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind. (3) Bei der Rüge von Verfahrensmängeln sind nur die geltend gemachten Gründe nachzuprüfen.“

33 BGBl I, S. 17 und 44.

34 *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 19.

35 BGBl I, S. 1629.

36 *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, § 2 Rn. 27.

37 BGBl I, S. 3989.

Fassung des § 137 VwGO entspricht in seiner Struktur und Inhalt weitgehend der Vorgängervorschrift des § 56 BVerwGG. Insbesondere die Vorschrift des § 56 Abs. 2 BVerwGG bestimmte die Bindung des Bundesverwaltungsgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz inhalts- und nahezu wortgleich wie die heutige und im Zentrum dieser Arbeit stehende Regelung des § 137 Abs. 2 VwGO³⁸.

2. Kapitel: Ziel und Zweck der Revision

Ziel und Zweck der Revision, wie es sich im Laufe dieser Untersuchung zeigen wird, kommen insbesondere im Zusammenhang mit der Rechtfertigung von Ausnahmen von dem Grundsatz der Bindungswirkung tatsächlicher Feststellungen Bedeutung zu. Sie sollen deshalb an dieser Stelle kurz dargestellt werden.

Zweck der Revision ist die Schaffung einer weiteren Instanz, in der eine Gerichtsentscheidung auf Rechtsfehler und nicht mehr in tatsächlicher Hinsicht überprüft wird³⁹.

Das Rechtsmittel der Revision im Verwaltungsprozess ermöglicht die Kontrolle von Urteilen durch das Bundesverwaltungsgericht. Ziel der Revision ist die Überprüfung eines Urteils eines Oberverwaltungsgerichts bzw. Verwaltungsgerichtshofs gemäß § 132 VwGO, ausnahmsweise in den Fällen der §§ 134, 135 VwGO auch eines Verwaltungsgerichts, ausschließlich daraufhin, ob das geltende Recht richtig angewendet wurde⁴⁰, während die Tatsachengerichte den entscheidungserheblichen Sachverhalt ermitteln und würdigen⁴¹. Die Revision kann sich auch gegen Beschlüsse oder Gerichtsbescheide eines Oberverwaltungsgerichts richten, §§ 47 Abs. 5 S. 1, 93a Abs. 2, 125 Abs. 2, 130a, 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Gegen andere Entscheidungen sieht die VwGO die Revision an das Bundesverwaltungsgericht nicht vor⁴².

Die Revision dient sowohl dem Allgemein- als auch dem Individualinteresse⁴³.

38 In der Begründung des Entwurfs zur VwGO heißt es dazu apodiktisch: „Als Revisionsgericht ist das Bundesverwaltungsgericht – abgesehen von geltend gemachten Verfahrensmängeln – nicht in der Lage, eine Tatsachenprüfung vorzunehmen.“, BT-Drs. III/55 S. 46 zu § 134, dessen Abs. 2 wortgleich mit dem geltenden § 137 Abs. 2 ist, vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner/Eichberger § 137 Rn. 111.

39 Vgl. Hk-VerwR/VwGO/Himstedt § 132 Rn 1; Redeker/v. Oertzen § 132 Rn. 1.

40 Vgl. Kopp/Schenke § 132 Rn. 1.

41 Vgl. BVerwGE 114, 16, 26; May, Revision, S. 17 Rn. 41.

42 Vgl. Eyermann/Schmidt § 132 Rn. 2.

43 Vgl. BVerfG NJW 2004, 1371, 1371; BVerfGE 10, 285, 295; 19, 323, 327; May, Revision, S. 16 ff. Rn. 38 ff.

Der Einzelfallgerechtigkeit dient sie, indem der in vorgehender Instanz unterlegenen Partei zunächst weiterer Rechtsschutz ermöglicht wird⁴⁴. Aber auch die sogenannte Verfahrensrevision gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO unterstützt in erster Linie die Einzelfallgerechtigkeit, da im Vordergrund die Wahrung des Verfahrensrechts und die „Erziehung“ der Gerichte zu dessen Einhaltung stehen⁴⁵.

Dem Allgemeininteresse entspricht die Revision, als sie zunächst die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, Art. 20 Abs. 3 GG, wahr⁴⁶. Vor allem aber hat die Revision, zum Zwecke der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes gemäß Art. 95 Abs. 3 GG, die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und die Fortentwicklung des Rechts zur Aufgabe⁴⁷. Letztere Funktion kommt insbesondere durch die Beschränkung auf die Rechtskontrolle und in den besonderen Zulassungsvoraussetzungen der § 132 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 VwGO zum Ausdruck⁴⁸. So dient die Zulassung der Revision wegen Divergenz, wie auch die Vorlage an den Großen Senat und den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, objektivrechtlich der Wahrung der Rechtseinheit wie der Rechtssicherheit und subjektivrechtlich der aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Rechtsanwendungsgleichheit⁴⁹. Im Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache spiegelt sich die Funktion des Revisionsgerichts wider, die Rechtseinheit im Bund zu wahren und das Recht fortzuentwickeln⁵⁰.

Durch derartige Beschränkungen ist eine Entlastung des Bundesverwaltungsgerichts erreichbar, damit es seine Aufgaben möglichst effektiv und zeitnah wahrnehmen kann⁵¹.

44 Vgl. Hk-VerwR/VwGO/Himstedt § 132 Rn. 1.

45 Vgl. Hk-VerwR/VwGO/Himstedt § 132 Rn. 1; Kopp/Schenke § 132 Rn. 1.

46 Vgl. Kopp/Schenke § 132 Rn. 1.

47 Vgl. BVerfG NJW 2004, 1371, 1371.

48 Vgl. Kopp/Schenke § 132 Rn. 1.

49 Vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner/Pietzner § 132 Rn. 57.

50 Vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner/Pietzner § 132 Rn. 31.

51 Vgl. Hk-VerwR/VwGO/Himstedt § 132 Rn. 1.

Dritter Teil

Überblick über die Revision im zivil- und strafgerichtlichen Verfahren

Schon einleitend ist darauf hingewiesen worden, dass ein Schwerpunkt der Arbeit auf der Frage liegt, inwiefern das Revisionsgericht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren überhaupt an die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters gebunden ist und in welchem Maße das Revisionsgericht rechtlich dazu befugt ist, selbst Tatsachen festzustellen und zu würdigen. Um die Befugnisse des Bundesverwaltungsgerichts genauer darstellen und bewerten zu können, ist zunächst ein Überblick über die Frage der Bindungswirkung von Tatsachenfeststellungen im zivil- und strafgerichtlichen Revisionsverfahren hilfreich, wenn nicht gar erforderlich.

3. Kapitel: Die Revision im zivilgerichtlichen Verfahren

I. Statthaftigkeit der Revision

Die Statthaftigkeit der Revision im zivilgerichtlichen Verfahren zum Bundesgerichtshof gemäß § 133 GVG richtet sich nach den §§ 542, 543, 566 ZPO. Die Revision ist statthaft gegen die in der Berufungsinstanz ergangenen Endurteile gemäß § 542 Abs. 1 ZPO sowie bei gesetzlich zugelassenen Zwischenurteilen, §§ 280 Abs. 2, 304 Abs. 2 ZPO. Revisibel sind zudem unter den Voraussetzungen der Sprungrevision nach § 566 ZPO erstinstanzliche Urteile.

Nach der Neuregelung des Revisionsrechts durch das ZPO-RG vom 27. 07. 2001⁵² ist die Revision nur noch eine Zulassungsrevision, § 543 Abs. 1 ZPO. Danach findet die Revision statt, wenn sie entweder vom Berufungsgericht oder vom Revisionsgericht aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO zugelassen wird. Die bisherige streitwertabhängige Annahmerevision gemäß §§ 546 Abs. 1, 554b ZPO a. F. ist ebenso wie die bisherige zulassungsfreie Revision des § 547 ZPO a. F. entfallen⁵³.

Gemäß § 543 Abs. 2 ZPO ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern.

⁵² Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. 07. 2001, BGBl I, S. 1887.

⁵³ Vgl. hierzu auch *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 140 Rn. 1.

II. Tatsachenfeststellung und Bindungswirkung

1. Prozessstoff in der Revisionsinstanz

Auf das Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof sind gemäß § 555 ZPO die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit in den Vorschriften über die Revision nichts Abweichendes geregelt ist.

Die wichtigste Abweichung folgt aus § 559 i. V. m. § 546 ZPO, da die Revision ausschließlich der Rechtskontrolle dient⁵⁴. Der Tatsachenstoff für die sachliche Entscheidung des Revisionsgerichts hat seine endgültige und für das Revisionsgericht maßgebliche Gestalt in der ersten oder zweiten Instanz erhalten⁵⁵. Gemäß § 559 Abs. 1 S. 1 ZPO unterliegt der Beurteilung des Revisionsgerichts nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem angefochtenen Urteil, einschließlich auch stillschweigend möglicher Bezugnahme auf den Akteninhalt⁵⁶, oder den Sitzungsprotokollen ersichtlich ist⁵⁷. Mit dieser Regelung sowie mit der in § 559 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Bindung des Revisionsgerichts an die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts schließt § 559 ZPO neues Parteivorbringen und neues Beweismaterial aus⁵⁸.

2. Verletzung einer revisiblen Rechtsnorm

Im Mittelpunkt des Revisionsverfahrens steht also die Überprüfung, ob das angegriffene Urteil der Vorinstanz auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht, § 546 ZPO. Aus dieser Vorschrift ergibt sich gemeinsam mit § 545 Abs. 1 und § 559 ZPO, dass eine Nachprüfung nur in rechtlicher, nicht aber in tatsächlicher Hinsicht zu erfolgen hat, da festgestellten Tatsachen grundsätzlich Bindungswirkung zukommt⁵⁹. Die aus diesem Grund notwendige Unterscheidung zwischen revisibler Rechtsfrage und irrevisibler Tatfrage lässt sich in der Praxis jedoch nur schwer vornehmen⁶⁰.

a. Abgrenzung der Tatfrage von der Rechtsfrage

Zu der Unterscheidung zwischen Tatfrage, der Feststellung der zugrunde liegenden Tatsachen, und Rechtsfrage, der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts, existiert insbesondere im zivilprozessualen Schrifttum umfangreiche und bis in Details differenzierende Literatur. Eine vertiefte

54 Vgl. MüKoZPO/Wenzel § 559 Rn. 1; *Schilken*, Zivilprozessrecht, S. 490 Rn. 942; *Lüke*, Zivilprozessrecht, S. 405 Rn. 411.

55 *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 140 Rn. 1.

56 Vgl. BGH NJW 1990, 2755; *Ball*, FS Geiß, S. 3, 7 ff.

57 Vgl. *Musielak*, Grundkurs ZPO, S. 338 f. Rn. 538; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 143 Rn. 4.

58 MüKoZPO/Wenzel § 559 Rn. 1, 24.

59 Vgl. *Zöller/Hefßler* § 546 Rn. 1.

60 MüKoZPO/Wenzel § 546 Rn. 1; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* § 546 Rn. 4; *Kuchinke*, FS Beys, S. 873, 875.

Auseinandersetzung hiermit ist jedoch weder Ziel noch Schwerpunkt vorliegender Arbeit, weshalb die Darstellung und Bewertung der verschiedenen Ansätze in der gebotenen Kürze erfolgt.

aa. Auffassungen in der zivilprozessualen Literatur

(1) Trennbarkeit logisch-begrifflich möglich

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts wurde eine begriffliche Abgrenzung von Tat- und Rechtsfrage für logisch möglich erachtet. Damit sei die Prüfungsbefugnis des Revisionsgerichts eindeutig festzulegen.

Ausgangspunkt der Abgrenzung ist die Überlegung, dass der gesamten Rechtsanwendung ein Umgang mit Sprachbegriffen zugrunde liege. Enthalte auf der einen Seite das Gesetz rechtliche Begriffe, müsse auch der abzuurteilende Sachverhalt auf der anderen Seite in sprachliche Begriffe gefasst werden. Revisibel sei die Anwendung der Rechtsbegriffe in den juristischen Obersätzen, während die Anwendung aller natürlichen, außerrechtlichen Begriffe, welche den Untersatz bilden, der Revision entzogen sei. Zur Unterscheidung der revisiblen und der irrevisiblen Schlüsse sei daher lediglich zu fragen, welcher Natur der Obersatz sei, auf den sich eine Annahme gründe⁶¹.

Eine andere begriffliche Abgrenzung nimmt *Nierwetberg*⁶² vor. Er unterscheidet nicht zwischen natürlichen und rechtlichen Begriffen, sondern geht bei seiner begrifflichen Abgrenzung vom juristischen Subsumtionsmodell aus und differenziert zwischen dem „Sachverhalt als Aussage“ und dem „Sachverhalt als Geschehen“. Teil der Rechtsanwendung sei die Subsumtion des „Sachverhalts als Aussage“ unter den durch Auslegung präzisierten Tatbestand einer Rechtsnorm, wohingegen es bei der Tatfrage nur um die Feststellung gehe, ob der in „Sachverhalt als Aussage“ verwendete Begriff durch den „Sachverhalt als Geschehen“ erfüllt sei oder nicht. Kennzeichnend für die Tatfrage sei danach, dass sie idealtypisch nur mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden könne⁶³.

(2) Teleologische Methode

Eine begrifflich-logische Trennbarkeit von Rechts- und Tatfrage halten im zivilprozessualen Schrifttum insbesondere *Schwinge* und *Kuchinke* für theoretisch nicht möglich⁶⁴. Sie gehen davon aus, dass die juristische Subsumtion und die Tatsachenfeststellung ein untrennbarer und einheitlicher Vorgang seien. Ihnen zufolge müsse eine Unterscheidung zwischen Rechts- und Tatfrage anhand eines anderen Kriteriums erfolgen, und zwar nach Ziel

61 Vgl. *Henke*, ZZP 81 (1968), 196, 217 m. w. N. zu älterer Literatur, 321, 378; *ders.*, S. 21; *Gottwald*, S. 138 ff.; *Mitsopoulos*, ZZP 81 (1968), 251, 253 ff.; heute noch vertreten von *Wieczorek/Schütze/Prütting* § 546 Rn. 8 ff.

62 Vgl. *Nierwetberg*, JZ 1983, 237 ff.

63 Vgl. *Nierwetberg*, JZ 1983, 237, 240.

64 Ihnen folgend auch *Stein/Jonas/Grunsky* §§ 549, 550 Rn. 22 f.; *Musielak/Ball* § 546 Rn. 3.

und Zweck der Revision. Diese bestünden in der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Vereinheitlichung und Fortbildung des Rechts⁶⁵.

Hierauf basierend obliege dem Revisionsgericht die Aufgabe, all diejenigen Fragen zu überprüfen, zu konkretisieren und fortzuentwickeln, denen grundsätzliche Bedeutung zukommen könne. Die teleologische Revisionsmethode arbeitet daher mit dem Gegensatz von „generell“ oder „typisch“ oder „richtlinienmäßig“ und „individuell“ oder „atypisch“ oder „auf den Einzelfall bezogen“⁶⁶. Während erstere Schlussfolgerungen der vorinstanzlichen Entscheidung angesichts der Aufgabe des Revisionsgerichts, über die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu wachen, revisibel seien, bliebe dem Revisionsgericht eine Überprüfung auf den konkreten Einzelfallbezogener Schlüsse verwehrt.

bb. Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Heranziehung und Interpretation des Gesetzes, der Obersatz, sowie die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts revisible Rechtsfrage, hingegen die Feststellung des Sachverhalts, der Untersatz, Tatfrage. Da sich Obersatz und Untersatz aber wechselseitig beeinflussten und rechtliche Gesichtspunkte auch bei der Feststellung des Sachverhalts von Bedeutung seien, wird nicht scharf zwischen Rechts- und Tatfrage getrennt⁶⁷.

cc. Bewertung

Aus den §§ 545, 546 und 559 ZPO wird deutlich, dass das Gesetz grundsätzlich zwischen Tat- und Rechtsfrage trennt. Wie diese Trennung zu erfolgen hat, gibt das Gesetz nicht eindeutig vor.

Den Abgrenzungsversuchen der begrifflichen Methode ist entgegenzuhalten, dass es an Griffigkeit fehlt, wenn kritische Problemfälle zu lösen sind. Sie fordert zum Zwecke der Subsumtion die Zerlegung der abstrakten, rechtlichen Begriffe des Obersatzes des Gesetzes so weit in ihre einzelnen Tatbestandsmerkmale, bis ein Vergleich mit den natürlichen Begriffen des Untersatzes möglich ist und dadurch der Subsumtionsschluss vollzogen wird⁶⁸. Spätestens am Ende dieses Auffächerungsprozesses der rechtlichen Begriffe, des überganglosen Fortschreitens von den generellen Begriffen des Gesetzes zu den individuellen Begriffen des jeweils zu beurteilenden Sachverhalts, stehen sich jedoch zwei identische, sich deckende Begriffe in Gestalt des rechtlichen und natürlichen Begriffs gegenüber, die einen

65 Vgl. statt aller *Gottwald*, S. 82.

66 Vgl. *Kuchinke*, S. 107 ff., 126 ff., 132 ff.; *Schwinge*, S. 50.

67 Vgl. BGHZ 14, 163, 167; 31, 295, 306.

68 Vgl. *Kuchinke*, S. 69, 81 ff.; *Nierwetberg*, JZ 1983, 237, 238.

Unterschied nicht mehr erkennen lassen⁶⁹. Lässt sich eine begriffliche Unterscheidung nicht mehr in überzeugendem Maße durchführen, so greifen auch Vertreter der begrifflichen Methode auf weitere, ergänzende Hilfserwägungen zurück, und zwar auf teleologische Erwägungen⁷⁰.

Deshalb erscheint es sinnvoll, bei der Frage der Trennbarkeit Ziel und Zweck des Revisionsverfahrens im Blick zu behalten. Diese bestehen darin, im Allgemeininteresse die Rechtseinheit zu wahren und das Recht fortzubilden, gleichzeitig aber auch im Parteiinteresse eine gerechte Einzelfallentscheidung herbeizuführen⁷¹. Als revisibel sind daher vor allem solche Fragen zu bewerten, die für andere Fälle von Bedeutung werden können⁷². Diesen Ansatzpunkt der Revisionsbeschränkung berücksichtigen aber auch Vertreter der Auffassung, die eine begrifflich-logische Trennbarkeit für möglich erachten⁷³. Im praktischen Ergebnis stimmen die verschiedenen Meinungen deshalb weitgehend miteinander überein⁷⁴, so dass es nicht weiter verwunderlich ist, dass Praxis und Rechtsprechung keine explizite und scharfe Trennung zwischen Rechts- und Tatfrage vornehmen.

Gerade bei komplexen Sachverhalten sind die Übergänge zwischen bindender Tatsachenwürdigung und vom Revisionsgericht überprüfbarer Rechtsfindung oftmals fließend. In Rechtsprechung und Literatur werden deshalb verschiedene Fallgruppen gebildet und unterschiedlich, wenn auch nicht immer einheitlich, gehandhabt. Diese Gruppen gilt es zu untersuchen und zu bewerten, wobei hier nochmals daran erinnert sei, dass dieses Kapitel lediglich einen kurzen Überblick über die Rechtsprechungsbefugnisse im zivilgerichtlichen Revisionsverfahren geben soll. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den verschiedenen Fallgruppen, die auch im verwaltungsgerichtlichen Revisionsverfahren von Bedeutung sind, wie beispielsweise die Revisibilität von Willenserklärungen, erfolgt in Kapitel 6.

b. Bindungswirkung festgestellter Tatsachen

Grundsätzlich statuiert § 559 ZPO im Anschluss an § 546 ZPO eine Bindung des Revisionsgerichts an die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters⁷⁵. Unter Berücksichtigung der gerade dargestellten problematischen Abgrenzung der Tat- von der Rechtsfrage gilt es nun nachfolgend die für diese Arbeit interessierenden Fallgruppen, für die eine tatsächliche Bindungswirkung in Betracht kommt, darzustellen.

69 Vgl. *Nierwetberg*, JZ 1983, 237, 240.

70 Vgl. *Henke*, ZZP 81 (1968), 196, 202, 209, 321 ff., 378.

71 Vgl. BVerfGE 49, 148, 159 f.

72 Vgl. MüKoZPO/Wenzel § 546 Rn. 3.

73 Vgl. *Henke*, ZZP 81 (1968), 321 ff., 378; *Völlmeke*, DStR Beih. zu Heft 32/97, 3, 7.

74 Stein/Jonas/Grunsky §§ 549, 550 Rn. 23; *Wieczorek/Schütze/Prütting* § 546 Rn. 13.

75 Vgl. *Thomas/Putzo* § 559 Rn. 15; MüKoZPO/Wenzel § 559 Rn. 1.